
Digitized by Google

Se. Kurfürstliche Durchleucht haben auf unterthänigst überreichte Vorstellung und Bitte der beeden-Fabrikanten Tit. Weidenhan zu Heidelberg, und Handelsmann Nokin zu Frankenthal, unterm 31ten v. M. gnädigst zu verordnen geruhet, daß:

1mò statt des, auf den Centner ins Land gehender fremder papierner Tapeten, ohne Wirkung gesezt gewesene Imposts von 3 fl., nun auf alle, in die Kurpfalz einzuführende fremde papierne Tapeten, und zwar auf jedes Stück von 19 bis 20 Mannheimer Ellen, ein Impost auf 20 kr. geleget- und für die Kurfürstliche Hofkammer erhoben-

2dò der Verkauf fremder papierner Tapeten ohne Ausnahme, auf den Kurpfälzischen Messen und Märkten, sowohl in den Kurpfälzischen drei Hauptstädten, als auf dem Lande, allen auswärtigen- auch einheimischen Krämer, bei unnachsichtlicher Strafe der Confiscation, verbotten-

3tiò Ueberhaupt alle, in der Kurpfalz, in Wirths- Handels- und anderen Privat-Häuser ohne Ausnahm, mit fremden papiernen Tapeten bis hierher angelegte und unterhaltene Commißions-Lager, besonders aber

die,

die, sowohl zu Mannheim, gegen alle Handlungs-Ordnung in dem Kaufhause, als auch die zu Heidelberg bei dem Handelsmann Eichhorn angelegten grosen Commißions-Läger fremder Tapeten, bei unnachsichtlicher Confiscation der Tapeten für derselben Eigenthümer, und ein Reichsthaler von jedem Stück Tapeten für dem Comißionaire, auf das schärfeste untersaget, gleichwohl aber

4tò einem jedem Privat-Mann, und dem Kurpfälzischen Handelsstande überhaupt, gegen Entrichtung des oben Nro. 1 verordneten Impostes, für ihre eigene Rechnung, keines Wegs aber in Commißion, fremde Tapeten beschreiben, beziehen und führen zu dörfen, erlaubet,

5tò dem Kaufhaus-Schreiber dahier, dem Handelsmann Eichhorn zu Heidelberg, und allen Commißionairs durchaus, eine Frist von sechs Wochen, um die in Commißion erhaltene fremde papierne Tapeten, bei Strafe von einem Reichsthaler für ein jedes zurück bleibende- und bei ihnen vorfindliche Stücke fremder Tapeten an die auswärtige Committenten zurück zu senden, angesezt-

6tò indessen aber dem Kaufhausschreiber dahier und Handelsmannn Eichhorn zu Heidel-

delberg, wie auch sämtlichen Handelsleuten, und anderen Privatpersonen, ohne Ausnahme, welche fremde papierne Tapeten in Commißion erhalten, oder auch gekauft und bezahlet haben, um selbe wieder zu verkaufen, ein ächtes vollständiges Verzeichnus sämtlicher Stücke solcher fremden Tapeten in Zeit von 14 Tagen unfehlbar, bei Strafe eines Reichsthalers, für jedes bei dem Saumseligen vorfindliche und nicht angegebene Stück, der Kurpfälzischen Commercien-Commißion zu Mannheim einzusenden, auferlegt- endlich

7mò für diejenige Handelsleute, Krämer, und andere Privatpersonen, welche fremde papierne Tapeten beschreiben, und durch den Postwagen, oder andere Fuhren, auch sonst eine Art, in die Kurpfalz kommen lassen, solche fremde Tapeten nicht unmittelbar in ihre Häuser, sondern in den Kurpfälzischen drei Hauptstädten, in die allda errichtete offentliche Kaufhäuser, in den Landstädten, Flecken und Dörfer aber, wo der Besteller dieser Waaren wohnhaft ist, diese in des Zöllers- oder Zollvisitators- oder Zollbereuters Haus geführt oder getragen, und dort der oben Nro. 1. verordnete Impost, gegen Schein, bei Strafe der Confiscation, entrichtet- und hievon zu-

gleich

gleich der Kurpfälzischen Commercien-Commißion die Anzeige gemacht werden solle; das Oberamt   hat daher diese Kurfürstliche höchste Verordnung gehörig kund zu machen, und auf deren genaueste Beobachtung fest zu halten. Mannheim den 24ten April 1781.

Kurpfalz Regierung.

C. P. Freiherr von Venningen.

Mezger.



